1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kliding vom 21.11.2016

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (BVBl. S. 341), hat der Ortsgemeinderat Kliding in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kliding vom 21.11.2016 beschlossen:

§ 1

§ 12 a erhält folgende Fassung:

§ 12a Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten werden sowohl als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als auch für Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.
(2) Ein Einzelgrabfeld kann in ein gemischtes Grabfeld umgewidmet werden. Die allgemeinden Vorschriften des § 13 a dieser Satzung sind zu beachten.
(3) Die pflegefreien Grabstätten sind mit einer ebenerdig versenkten Platte in der Größe von 60 cm x 60 cm zu verstehen. Die Mindeststärke dieser Platte muss 4 cm betragen.
(4) Auf dieser Platte dürfen lediglich eine Grablaterne sowie ein Blumenstrauß aufgestellt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Urschmitt, den 18. Dezember 2024
Ortsgemeinde Kliding

(DS) Gemeinde Kliding 2 Verbandsgemeinde Ulmen

Gerhard Müller
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.